

108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 18

Regierungsvorlage

ERKLÄRUNG

der Republik Österreich betreffend die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie

Der Bundespräsident gibt unter Berufung auf die zu Art. XI Abs. 4 lit. c abgegebene interpretative Erklärung im Namen der Republik Österreich folgende Erklärung ab:

Die Republik Österreich erachtet sich an den Beschuß zur Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie vom 3. April 1980 bis 2. April 1988 für gebunden.

Geschehen zu Wien, am

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Erläuterungen

Die Erklärung des Bundespräsidenten über die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie ist einem gesetzesergänzenden Staatsvertrag gleichzuhalten und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG, weil mit ihr der zeitliche Geltungsbereich des genannten Übereinkommens verlängert wird. Sie ist nicht verfassungsändernd und hat nicht politischen Charakter. Ein Beschuß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, weil das Übereinkommen, dessen zeitlicher Geltungsbereich verlängert wird, in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar ist.

Mit dieser Erklärung des Bundespräsidenten wird die Geltung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie bis 2. April 1988 verlängert. Das Übereinkommen wurde 1969 zum Zweck der Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Molekularbiologie abgeschlossen und von Österreich 1970 ratifiziert. Österreich gab anlässlich der Unterzeichnung zu Art. XI Abs. 4 lit. c die unten wiedergegebene interpretative Erklärung ab.

Gemäß Art. XI Abs. 4 lit. c „bleibt dieses Übereinkommen zunächst fünf Jahre in Kraft.“

Spätestens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist tritt die Konferenz zusammen, um mit 2/3-Mehrheit aller Mitgliedsstaaten zu beschließen, ob das Übereinkommen unverändert verlängert, oder ob es geändert oder ob auf dem Gebiet der Molekularbiologie im Rahmen dieses Übereinkommens die europäische Zusammenarbeit eingestellt werden soll“. Die von Österreich dazu abgegebene interpretative Erklärung lautet:

„Österreich ist der Auffassung, daß eine Verlängerung des Vertrages mit oder ohne Änderung auf Grund eines Beschlusses gemäß Art. XI Abs. 4 lit. c den Abschuß eines neuen Vertrages erfordert, der für Österreich erst mit seiner schriftlichen Annahme verbindlich wird.“

Da Österreich weiterhin an einer Mitarbeit im Rahmen der Europäischen Konferenz für Molekularbiologie sehr interessiert ist, stimmte der österreichische Delegierte unter Berufung auf die interpretative Erklärung dem auf der im Dezember 1978 tagenden Konferenz gefassten Verlängerungsbeschuß auf acht Jahre, vorbehaltlich der erforderlichen verfassungsmäßigen Genehmigung, zu.

Es ist daher erforderlich, daß dieser Beschuß die in Art. 50 B-VG vorgesehene Behandlung erfährt. Mit der Abgabe der Erklärung wird dann die Verlängerung rechtswirksam.